

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim und über den Ort und die Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes gemäß

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung

Satzungsbeschluss

Der Orts Gemeinderat Weinsheim hat am 04.12.2019 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich und Lage

Der Verlauf der Plangebietsabgrenzung und die Lage des Plangebietes sind aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich.

Das Industriegebiet Weinsheim liegt südöstlich der Ortslage Weinsheim und südwestlich der Ortslage Gondelsheim. Im Norden grenzt es an die K 171, im Osten an die K 178, im Süden an landwirtschaftliche Flächen und das Naturschutzgebiet „Niesenberg bei Weinsheim“ sowie im Westen an die K 179. Die 4. Änderungsplanung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ erstreckt sich zum Einen über textliche Änderungen für den gesamten Geltungsbereich des Ur-Bebauungsplanes und zum Anderen über einen zeichnerischen 4. Änderungsbereich sowie textliche Änderungen für den zeichnerischen Änderungsbereich. Der zeichnerische und textliche Änderungsbereich liegt im südlichen Anschluss an das Industriegebiet

Weinsheim, zwischen dem Betriebsgebäude der PRÜM-Türenwerk GmbH und dem Naturschutzgebiet „Niesenberg bei Weinsheim“. Die externen Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf dem Grundstück Gemarkung Niederprüm, Flur 59, Flurstück 5/1. Die Lage der externen Kompensationsmaßnahmen ist aus der nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.



Abb: Lage der externen Ausgleichsfläche (unmaßstäbliche Darstellung, Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisinformationen: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, verändert)

Auslegung

Die 4. Änderungsplanung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim (Planurkunde mit Textfestsetzungen, Zusammenfassende Erklärung, Begründung mit Umweltbericht, Biotop- und Nutzungstypenplan, Bebauungsplanverkleinerung (Übersicht), Erläuterungsbericht zur Entwässerungskonzeption mit einem Lageplan und verschiedenen Berechnungen) kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Jedermann kann die o. g. Bebauungsplanunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Ergänzend kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ gem. § 10a BauGB auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-abgeschlossene-verfahren> oder über das zentrale Internetportal des Landes www.geoportal.rlp.de nach dem Inkrafttreten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 4. Änderungsplanung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Weinsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Weinsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Weinsheim, 31.07.2020

gezeichnet Siegel

Peter Meyer

Ortsbürgermeister

Auszug aus der Prümer Rundschau vom 08.08.2020, Ausgabe 32/2020, 45. Jahrgang

Unmaßstäbliche Kartenunterlagen als Anlagen zur Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim und über den Ort und die Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Lage des Plangebiets

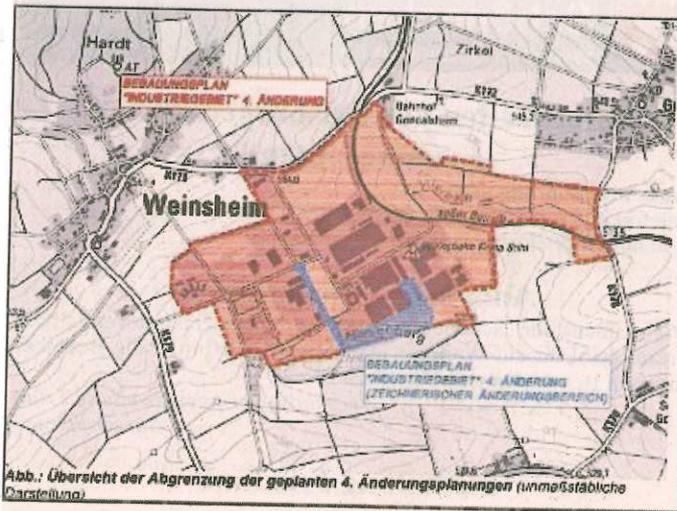


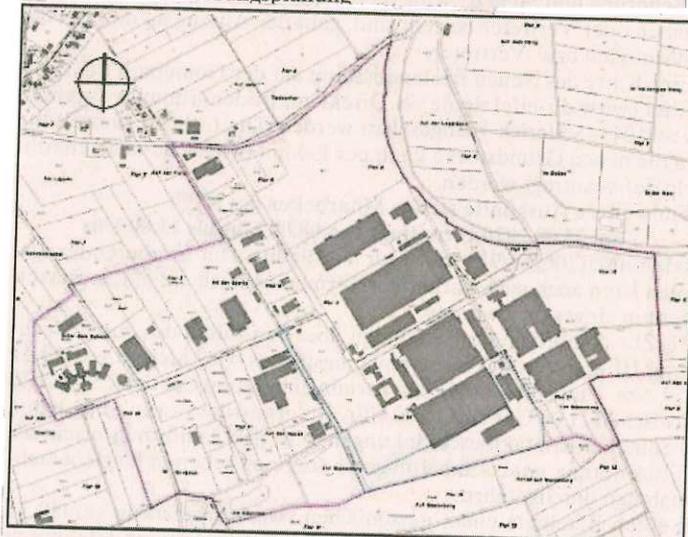
Abb.: Übersicht der Abgrenzung der geplanten 4. Änderungsplanungen (unmaßstäbliche Darstellung)

- Geltungsbereich Ur-Bebauungsplan (textliche Änderung im Rahmen der 4. Änderungsplanung)
- Bereich der zeichnerischen und textlichen Änderung im Rahmen der 4. Änderungsplanung

Auszüge aus der Planurkunde der 4. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet“



- Bereich der zeichnerischen und textlichen Änderung im Rahmen der 4. Änderungsplanung



- Geltungsbereich Ur-Bebauungsplan (textliche Änderung im Rahmen der 4. Änderungsplanung)
- Bereich der zeichnerischen und textlichen Änderung im Rahmen der 4. Änderungsplanung